

Für die heutige Sitzung hat sich wegen Deputationsarbeiten Herr Abg. Zschierlich entschuldigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich folgendes mitzuteilen. In der gestrigen Sitzung sind wiederholt Erklärungen aus dem Hause abgegeben worden, nach welchen das Wort zur Geschäftsordnung auch nach Schluß der Debatte verlangt werden könnte. Das Direktorium, das sich schon jetzt vorläufig mit dieser Frage beschäftigt hat, ist darüber einig, daß solches auf Grund der Landtags- oder Geschäftsordnung nicht zulässig sei, wird aber demnächst über diese bez. andere Geschäftsordnungsfragen dem Hause Vorschläge unterbreiten.

(Abg. Schulze: Aha! Ein Stück Reaktion!)

Diese Bemerkung, Herr Abg. Schulze, war ungehörig.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abg. Günther.

Abg. **Günther**: Ich habe gestern die Frage, über die der Herr Präsident gerade gesprochen hat, angeregt, bin aber nach wie vor der Meinung, daß keine Bestimmung in der Landtagsordnung vorhanden ist, auch nicht in der Geschäftsordnung, die etwa dafür spricht, daß man die Auffassung haben kann, die das Direktorium eben jetzt durch den Herrn Präsidenten hat verkünden lassen.

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein: 1. „Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das Königl. Dekret Nr. 7, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betreffend.“ (Drucksache Nr. 96.)

(S. M. I. R. S. 39 ff.)

Berichterstatter Herr Abg. Langhammer.

Ich eröffne die Debatte zu § 1 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Langhammer**: Meine Herren! Der Gesetzentwurf, welcher durch das Dekret Nr. 7 uns zugegangen ist, führt die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 über die Bekämpfung der Reblaus, soweit sie die Bundesstaaten betreffen, aus. Der Gesetzentwurf ist zunächst in der Ersten Kammer zur Verhandlung gekommen. Es handelt sich hier nicht um ein Finanzgesetz, der Weg ist also verfassungsmäßig zulässig. Es ist Ihnen auch der schriftliche Bericht der Ersten Kammer zugegangen, so daß ich mich nur auf einige ganz kurze allgemeine Bemerkungen zunächst beschränken kann.

Es hat, wie Ihnen bekannt ist, eine internationale Konvention vom 3. November 1881 bestanden, es sind

also über die Bekämpfung der Reblaus internationale Abmachungen erfolgt. Diese Abmachungen haben dazu geführt, daß am 3. Juli 1883 ein Reichsgesetz erlassen wurde. Durch dieses Reichsgesetz war nicht bestimmt, wer bei Vernichtung oder Verminderung des Wertes der Reben Ersatz zu leisten hat. Die Ausführungsbestimmungen, die Sachsen infolge dieses Reichsgesetzes vom Jahre 1883 erlassen hat, sind in der Hauptsache dieselben, die uns heute im neuen Gesetzentwurfe vorliegen.

Am 6. Juli 1904 ist nun eine Änderung des Reichsgesetzes von 1883 erfolgt; die Bestimmungen über die Anordnungen, welche zur Bekämpfung der Reblaus zu treffen sind, sind schärfer gefaßt, vor allen Dingen ist aber in diesem neuen Reichsgesetze vom 6. Juli 1904 die Entschädigungspflicht festgesetzt worden, und zwar in § 6. Infolge dieser reichsgesetzlichen Bestimmung sind die Bundesstaaten zum Ersatz vernichteter oder minderwertig gemachter Reben verpflichtet. Meine Herren! Das hat Veranlassung gegeben, dem Hause seitens der Regierung einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen. Über die reichsgesetzlichen Bestimmungen will ich hier nicht sprechen. Ich verweise Sie in dieser Beziehung auf die Ausführung im schriftlichen Berichte der Ersten Kammer, der Ihnen allen ja zugegangen ist. Ich will nur darauf hinweisen, daß die sächsische Regierung auch versucht hat, in bezug auf Vorbeugungsmaßregeln die Interessenten aufzuklären. Sie finden darüber das Nähere auf Seite 4 und 5 des schriftlichen Berichtes, und ich verweise Sie namentlich auf die Ministerialverordnung vom 21. Februar 1903, die auf Seite 5 des Berichtes zum Abdruck gekommen ist. Aus einer Tabelle, die Sie auf Seite 6 und 7 finden, werden Sie sehen, daß die Kosten zur Aufsicht über die Rebenpflanzungen an sich keine erheblichen gewesen sind, daß sie aber in neuerer Zeit zurückgegangen sind, und das hängt mit dem Rückgange der mit Weinreben bebauten Fläche zusammen. Ich brauche ja auch nur auf diese statistische Übersicht hinzuweisen und habe nicht nötig, daraus einzelnes anzuführen.

Das sind die allgemeinen Bemerkungen, auf die ich mich beschränken will.

Zu § 1 habe ich namens der Gesetzgebungsdeputation zu bemerken, daß wir uns den Änderungen, welche die Erste Kammer beschlossen hat, angeschlossen haben. Die Erste Kammer beantragt, in § 1 das Wort: „obligatorische“ zu streichen und mit dem Worte: „behördliche“ zu vertauschen. Meine Herren! In den anderen folgenden Paragraphen ist das Wort „behördliche“ angewendet worden, und es ist jedenfalls zweckmäßig, daß auch nach dieser Richtung hin Gleichmäßigkeit in der Bezeichnung stattfindet.